

# Stellungnahme der Stiftung Aktive Bürgerschaft zum Referentenentwurf für eine Verordnung zum Betrieb des Stiftungsregisters

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft ist die Support-Organisation der 426 Bürgerstiftungen und 400.000 Bürgerstifterinnen und Bürgerstifter in Deutschland und unterstützt bundesweit deren ehrenamtliche Gremien bei der Gewinnung von Stiftern und Aktiven, der Gremiennachfolge, der Digitalisierung und anderen strategischen Managementaufgaben. Die Stiftung Aktive Bürgerschaft unterstützt zudem mit dem Service-Learning-Programm sozialgenial Lehrkräfte in mehr als 1000 Schulen bei der Verknüpfung von Engagement mit Unterricht. Bereits 160.000 junge Menschen waren dabei frühzeitig ehrenamtlich aktiv und haben gleichzeitig ihre Schlüsselkompetenzen gestärkt. Die Stiftung Aktive Bürgerschaft ist das Kompetenzzentrum für Bürgerengagement der genossenschaftlichen Finanzgruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Weitere Informationen: [www.aktive-buergerschaft.de](http://www.aktive-buergerschaft.de)

## Referentenentwurf für eine Verordnung zum Betrieb des Stiftungsregisters

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft dankt dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf für eine Verordnung zum Betrieb des Stiftungsregisters Stellung nehmen zu können, das mit Schreiben vom 17. Juni 2024 übermittelt wurde.

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft begrüßt die mit der Stiftungsrechtsreform geschaffene Einführung eines Stiftungsregisters mit negativer Publizitätswirkung. Die konkrete Ausgestaltung durch die Verordnung zum Betrieb des Stiftungsregisters darf jedoch nicht zu einer weiteren Belastung der Stiftungen führen. Diese Gefahr sehen wir durch den aktuellen Referentenentwurf und möchten auf drei Punkte hinweisen.

## Gebühren

Wir kritisieren die geplanten Gebühren für Stiftungen in Höhe von 75 bzw. 50 Euro bzw. einem Drittel dieser Beträge, die bei der Ersteintragung einer Stiftung in das Stiftungsregister entstehen, die bei Änderungseintragungen (Anmeldungen) anfallen und die bei der Bereitstellung von Daten oder Dokumenten zum Abruf entstehen. Die im Referentenentwurf angeführte Begründung, dass es sich hierbei um eine „verursachungsgerechte Anlastung der Kosten“ handelt, teilen wir nicht.

Der Gesetzgeber hat mit der Stiftungsrechtsreform die rechtliche Grundlage geschaffen, nach der alle rechtsfähigen Stiftungen verpflichtet sind, sich in das Stiftungsregister aufnehmen zu lassen. Die Stiftungen nutzen hier nicht auf freiwilliger Basis eine Art von Dienstleistung. Insofern ist der Staat der Verursacher von entstehenden Kosten und hat diese unserer Auffassung nach auch zu tragen.

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft bittet das Bundesministerium der Justiz, den Stiftungen keine Gebühren anzulasten.

## **Erfüllungsaufwand**

Die Stiftung Aktive Bürgerschaft bittet das Bundesministerium der Justiz klarzustellen, dass den Stiftungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand angelastet wird. Aus dem Referentenentwurf geht dies für uns nicht eindeutig hervor.

So heißt es im Referentenentwurf: „Nach § 3 Nummer 4 Buchstabe a StiftRV-E sind Satzungsänderungen im Stiftungsregister einzutragen“ und „Die meisten Eintragungen im Stiftungsregister werden nur auf eine entsprechende Anmeldung der Stiftung vorgenommen“ sowie „In diesen Fällen verpflichtet § 8 StiftRV-E die Stiftungsregisterbehörde, darauf hinzuwirken, dass die Stiftung ihren Anmeldepflichten nachkommt.“ Nach unserer Interpretation bedeutet dies, dass die Stiftungsregisterbehörde, also das Bundesamt für Justiz, und die rechtsfähigen Stiftungen in direktem Austausch stehen und die Stiftungen auch gegenüber der Stiftungsregisterbehörde Satzungsänderungen, Änderungen in den Gremien und andere mitteilungspflichtige Angaben zu machen haben.

Alle diese Angaben müssen die Stiftungen bisher und auch künftig weiterhin gegenüber ihrer Stiftungsaufsichtsbehörde machen. Wenn dies zutrifft, würde sich für alle Stiftungen der Erfüllungsaufwand erhöhen. Das ist eine weitere Belastung, die zudem unnötig ist. Alle Angaben liegen den Stiftungsaufsichtsbehörden vor und die Stiftungsregisterbehörde kann diese von dort abrufen.

## **Benutzbarkeit**

Nach dem 2017 eingeführten Transparenzregister, dem seit 2022 geltenden Lobbyregister, das für manche Stiftungen wie auch für die Stiftung Aktive Bürgerschaft aufgrund ihrer Arbeit relevant ist, und dem 2024 in Kraft getretenen Zuwendungsempfängerregister entsteht 2026 mit dem Stiftungsregister ein weiteres Verzeichnis.

Für Nutzerinnen und Nutzer tragen die verschiedenen Register nicht zur Übersichtlichkeit bei. Für die Stiftungen verursachen die Register zunehmenden Aufwand. Sei es durch die Prüfung des Geltungsbereiches oder die aktive Angabe und regelmäßige Aktualisierung von Informationen. Negativ erleben wir hier vor allem das Transparenzregister, das durch teils unverständliche Fachbegriffe und eine umständliche Bedienbarkeit vielfach für Unmut sorgt.

Als Stiftung Aktive Bürgerschaft und Support-Organisation der Bürgerstiftungen in Deutschland verbinden wir mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Verordnung zum Betrieb des Stiftungsregisters die Hoffnung und Erwartung, dass das Stiftungsregister in der Praxis für die interessierte Öffentlichkeit und die Stiftungen benutzerfreundlich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Berlin, 17. Juli 2024

Dr. Stefan Nährlich, Geschäftsführer und Mitglied des Vorstandes  
Stiftung Aktive Bürgerschaft, Helmholtzstraße 2–9, 10587 Berlin  
Tel. 0157 80692331, stefan.naehrlich@aktive-buergerschaft.de